

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 14. Dezember 2010
GZ 301.500/002-5A4/10

Novelle des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. Oktober 2010, GZ BMVIT-239.597/0014-V/INFRA6/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 (ÖPNRV-G 1999) und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Den Erläuterungen zufolge komme es nicht zu einer Mehrbelastung für die Haushalte der Gebietskörperschaften, weil die finanziellen Mittel des Bundes, die für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs in Österreich zur Verfügung gestellt werden, in unveränderter Höhe aufrecht erhalten werden. Hauptziel des Entwurfs sei lediglich die transparente Darstellung der Ausgleichszahlungen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Erfassung, Auswertung und Berichtslegung der meldepflichtigen Daten jedenfalls zu einem Mehraufwand bei den betroffenen Gebietskörperschaften führen wird, der in den Erläuterungen jedoch nicht transparent dargelegt wird. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. Zu den §§ 30a bis 30c ÖPNRV-G 1999 (Z 24 des Entwurfs):

Aus Sicht des Rechnungshofes ist der Schritt zur geordneten Datenerfassung und Berichtslegung betreffend die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs grundsätzlich positiv zu sehen. Er hält allerdings fest, dass der vorliegende Entwurf eine aussagekräftige Gesamtübersicht über die Zahlungen der Gebietskörperschaften für den öffentlichen Verkehr sowie ein entsprechendes Wirkungscontrolling aus folgenden Gründen nicht gewährleistet:

- Es fehlen Regelungen über die Art der Datenerhebung und Berichterstattung. Mangels einheitlich definierter Standards für die Datenmeldung, Datenkontrolle und Berichterstattung ist die Vergleichbarkeit der von den verschiedenen Stellen erhobenen Daten nicht gewährleistet und deren Zusammenführung zu einem Gesamtüberblick u.U. nicht möglich. Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine, im Bericht „Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr“ getroffenen Aussagen zum Monitoring bzw. Controlling bei den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsabteilungen und insbesondere auf seine Empfehlung, *„die Wirkungen und Wirksamkeit des Mitteleinsatzes im Hinblick auf die Zielerreichung nachvollziehbar, messbar und zwischen den einzelnen Leistungserbringern wie auch in ihrer Entwicklung über die Jahre hinweg vergleichbar zu machen“* (Reihe Bund 2010/9, S. 112 TZ 26.2).
- Der Entwurf lässt offen, auf welcher rechtlichen Basis die beauftragten Verkehrsunternehmen verpflichtet sind, Ausgleichszahlungen und Bestellungsabteilungen (Zahlungsflüsse) an die benannte Stelle zu melden. Aus Sicht des Rechnungshofes sollte eine entsprechende Verpflichtung gesetzlich festgeschrieben werden. Zudem wären Sanktionen im Falle des Zuwiderhandelns vorzusehen.
- Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre - zur besseren Steuerung und als Basis für die im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung erforderlichen Wirkungsanalysen - eine Zusammenführung der Bundesländer-Daten zu einem bundesländerübergreifenden Gesamtüberblick zweckmäßig.
- Gemäß § 30a Abs. 2 haben die benannten Stellen den Bestellern von Verkehrsleistungen nur solche Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Ausgleichszahlungen erforderlich sind. Aus Sicht des Rechnungshofes wäre es zweckmäßig, die Auskunftspflicht dahingehend weiter zu fassen, dass alle Auskünfte zu erteilen sind, die zur transparenten Berechnung von Entgelten und Ausgleichsleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind.



GZ 301.500/002-5A4/10

Seite 3 / 4

3. Zum Bericht „Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr“ (Reihe Bund 2010/9):

Im erwähnten Bericht hat der Rechnungshof u.a. die folgenden weiteren Feststellungen getroffen, auf die er aus Anlass dieser Begutachtung nochmals hinweist:

- Gesetzliche Aufgabe des Bundes ist gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999 die Sicherstellung eines Grundangebots auf der Bahn im Personennah- und Regionalverkehr. Die Abgrenzung der Finanzierungsverantwortung des Bundes und der Länder im Bereich des öffentlichen Schienen-Personennahverkehrs - und damit die Höhe der vom Bund aus dem Titel der Sicherung des Grundangebots Schiene im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zu leistenden Zahlungen - war wiederholt Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und den Ländern.

Der Rechnungshof kritisierte, dass es dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie seit dem Jahr 2000 nicht gelungen war, das Verkehrsangebot zu definieren, zu dessen Sicherung und Finanzierung sich der Bund für verpflichtet erachtete. Er hielt weiters fest, dass die im ÖPNRV-G 1999 für die Bereitstellung öffentlichen Verkehrs vorgegebene Aufgabenabgrenzung zwischen Bund und Ländern die Ausarbeitung eines dem aktuellen Bedarf entsprechenden Verkehrsangebots, welches die spezifischen Stärken von Bahn und Bus je nach Zweckmäßigkeit kombiniert, erschwerte (Reihe Bund 2010/9 S. 78 TZ 3).

Er empfahl deshalb, eine klare Definition der Ziele und Aufgaben des Bundes im Bereich der Finanzierung des Personenverkehrs auf der Bahn (Grundangebot) vorzunehmen.

- Der Rechnungshof kritisierte zudem, dass die Abgeltung der Leistungen in einer Form erfolgte, die nicht den EU-rechtlich gebotenen Transparenzerfordernissen entsprach. Mangels Übersicht über die Einnahmen- und Kostensituation der Bahnen (streckenbezogene Zurechnung) war es dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht möglich, die Angemessenheit der Abgeltungshöhe zu beurteilen.

Der Rechnungshof empfahl daher, ein System der Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen zu entwickeln, das eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsanteile erlaubt. Das neue System sollte auf einer streckenbezogenen Kosten- und Einnahmuzuordnung der Bahnen basieren und auch Zahlungen anderer öffentlicher Stellen berücksichtigen (Reihe Bund 2010/9 S. 99 TZ 16.2).



GZ 301.500/002-5A4/10

Seite 4 / 4

- Auf die Aussagen des Rechnungshofes zum Monitoring bzw. Controlling bei den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsabteilungen wurde bereits verwiesen (s. Pkt. 2).

4. Sonstiges:

Abschließend erlaubt sich der Rechnungshof den Hinweis, dass die §§ 9, 40 und 41 ÖPNRV-G 1999, die durch die Z 6, 28 und 29 des Entwurfs novelliert werden sollen, in der Textgegenüberstellung nicht aufscheinen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: